

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0044-51/24/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die BMR energy solutions GmbH, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-7.2 MW mit einer Nennleistung von 7.200 kW, 119 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 162 m als Ersatz von neun Bestandsanlagen des Typs Vestas V80-2.0MW gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) im Windpark Gangelt Breberen-Ost im Norden des Gemeindegebiets Gangelt, gelegen zwischen den Ortsteilen Breberen und Schierwaldenrath und den Ortsteilen der Gemeinde Waldfeucht Bocket und Hontem auf den Grundstücken Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 5, Flurstücke 69, 70 sowie Flur 6 Flurstück 75 und Gemarkung Schierwaldenrath, Flur 1, Flurstücke 7, 32, 33, 44, 45, 116, 119, 62, 63 und 13).

Die acht Anlagen ersetzen neun Bestandsanlagen in einem Windpark der Gemeinde Gangelt. Unmittelbar angrenzend wurden bereits zwei Anlagen im Vorbescheidsverfahren beschieden. Nördlich liegt ein Windpark der Gemeinde Waldfeucht mit 3 Anlagen und südöstlich liegt der Windpark Heinsberg-Pütt bestehend aus 3 Anlagen. Die Einwirkungsbereiche der insgesamt 16 Anlagen überschneiden sich größtenteils. Sie stehen im funktionalen Zusammenhang. Mit insgesamt 16 WEA wird bereits der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 UVPG erreicht. (Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG - 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen). Deshalb wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung untersucht, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Umweltauswirkungen der Anlagen beziehen sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch auf Lärm, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung. Die Vorgaben der TA-Lärm werden beachtet. Durch technische Maßnahmen werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung besteht nicht. Mögliche Gefährdung für hier vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Da es sich bei den beanspruchten Standorten überwiegend um Ackerflächen handelt, sind die Auswirkungen auf den Naturhaushalt gering. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der geringen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind gering und werden ausgeglichen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind ausgeschlossen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes werden potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität als gering sehr eingeschätzt.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 10.12.2024

i. V.

gez.

Schneider

Allgemeiner Vertreter